

ausschließlich per E-Mail: kontakt@wpk.de

Herrn WP/StB Dr. Michael Hüning
Geschäftsführer
Frau WP/StB Petra Gunia
Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82
10746 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE 53 3007 0010 0748 0713 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 30. März 2026

Stellungnahme zu den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Sehr geehrter Herr Dr. Hüning,
sehr geehrte Frau Gunia,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle Stellung nehmen zu können.

Die Überarbeitung ausgewählter Hinweise der KfQK aufgrund der erwarteten Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) infolge der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht und der Änderungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) vom Juni 2024 u.a. zur Berücksichtigung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie von ISA 220 (Revised) begrüßen wir. Das IAASB hat mit ISQM 1 einen grundlegenden Wechsel hin zu einem risikobasierten Qualitätsmanagementansatz vollzogen. Im Unterschied zum vorherigen Standard (ISQC 1), in dem Regelungen und Maßnahmen zu bestimmten Elementen des Qualitätssicherungssystems im Vordergrund stehen, basiert ISQM 1 auf dem Gedanken eines kontinuierlichen, umfassenden und (pro-)aktiven Managements von Qualitätsrisiken einschließlich der Reaktionen auf diese Risiken, was letztendlich zu einer fortlaufenden Verbesserung des

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/6 zum Schreiben vom 30.03.2026 an die Wirtschaftsprüferkammer

Qualitätsmanagementsystems einer WP-Praxis führt. Dem Qualitätsmanagementsystem liegt damit ein risikobasierter Ansatz zugrunde, der im *IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))* umgesetzt und betont wird. Dieser Ansatz räumt den Berufsangehörigen unter Beachtung der detaillierten Regelungen des Berufsrechts mehr Eigenverantwortlichkeit bei der Einrichtung von konkreten Regelungen oder Maßnahmen als Reaktionen auf qualitätsgefährdende Risiken ein. Dabei kann die konkrete Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems skaliert werden und hängt maßgeblich von den Gegebenheiten der WP-Praxis (Art, Größe und Komplexität) sowie von Art und Umständen ihrer Aufträge (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) ab.

Das in einer WP-Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem¹ ist Prüfungsgegenstand bzw. Sollobjekt der Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 2 WPO-E. Der Prüfer führt die Qualitätskontrolle mit dem Ziel durch, die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WP-Praxis in Bezug auf den Pflichtenwendungsbereich des § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO-E zu beurteilen.

Im nachfolgenden nehmen wir zu den von Ihnen erbetenen Punkten Stellung:

1. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

- Im Hinweisentwurf ist weiterhin vorgesehen, bei der externen Qualitätskontrolle an dem bisherigen „Dreiklang“ aus Prüfung der Praxisorganisation, der Auftragsabwicklung und der Nachschau festzuhalten. Dieser Ansatz passt nicht mehr auf ein nach ISQM 1 bzw. *IDW QMS 1 (09.2022)* ausgestaltetes Sollobjekt. Der risikobasierte Qualitätsmanagementansatz umfasst nunmehr die Praxisführung- und Steuerung (Qualitätskultur), den Risikobeurteilungsprozess, die Information und Kommunikation sowie die Überwachung. Das Vorgehen der Qualitätskontrolle sollte sich an diesen Bestandteilen des Qualitätsmanagementsystems ausrichten. In dem *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))* ist ein solcher Ansatz bereits vorgesehen und berücksichtigt dabei auch die Satzung für Qualitätskontrolle (z.B. durch Überleitung auf die von der KfQK erwarteten Berichtspunkte).²

¹ Die Begriffe „Qualitätssicherungssystem“ und „Qualitätsmanagementsystem“ können synonym verwendet werden, vgl. *IDW QMS 1 (09.2022)*, Tz. 5.

² Vgl. *IDW EPS 140 n.F. (10.2024)*, Tz. A29, A79.

Seite 3/6 zum Schreiben vom 30.03.2026 an die Wirtschaftsprüferkammer

- Im Entwurf des geänderten Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle ist ein neuer, gesonderter Abschnitt zur kritischen Grundhaltung vorgesehen. Damit soll dem risikoorientierten Ansatz in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Auch im Rahmen der Planung der Qualitätskontrolle wird das Erfordernis, ein Verständnis über die zu prüfende WP-Praxis zu erlangen, betont. Diese Ergänzungen begrüßen wir ausdrücklich. Gleichwohl könnte dem geänderten zugrunde liegenden Sollobjekt, insbesondere dem Risikobeurteilungsprozess der WP-Praxis, in dem Hinweis strukturell und inhaltlich stärker Rechnung getragen werden.
- Zur Überleitung der Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems nach ISQM 1 wurde eine gesonderte Anlage unter Verwendung der Begrifflichkeiten des ISQM 1 sowie der WPO und der BS WP/vBP aufgenommen.

Die Anlage stellt maßgeblich auf die Anforderungen des ISQM 1 ab. Dieser internationale Standard hat in Deutschland jedoch wenig praktische Relevanz, da die in den WP-Praxen durchgeführten Prüfungsaufträge, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, überwiegend nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt werden und für deren Durchführung *IDW QMS 1* (09.2022) anzuwenden ist. Wir regen daher an, neben den Verweisen auf ISQM 1 – analog zu den Erläuterungen zur BS WP/vBP – zusätzlich Verweise auf *IDW QMS 1* (09.2022) zu ergänzen.

- Die geplante Aufnahme eines neuen Abschnitts „Begriffe und Definitionen“ im Hinweis begrüßen wir ausdrücklich. Eine klar strukturierte und konsistente Begriffsverwendung kann wesentlich dazu beitragen, bei der Durchführung von Qualitätskontrollen ein einheitliches Verständnis zentraler Termini zu fördern.

Gleichwohl verschwimmt die Abgrenzung zwischen „qualitätsgefährdendem Risiko“ (von der WP-Praxis identifiziertes Risiko ohne Berücksichtigung risikomindernder Regelungen und Maßnahmen, Bruttobetrachtung) einerseits und „Qualitätsrisiko“ (qualitätsgefährdendes Risiko der WP-Praxis unter Berücksichtigung der implementierten risikomindernden Regelungen und Maßnahmen, Nettobetrachtung) andererseits. Diese Unschärfe setzt sich in den weiteren Ausführungen des Hinweises fort, z.B. im Abschnitt F.2 (Rn. 69) hinsichtlich der Auswahl von Aufträgen für Auftragsprüfungen, die nicht Teil der Nachschau waren, unter Berücksichtigung der vom Prüfer für Qualitätskontrolle identifizierten Qualitätsrisiken (nicht qualitätsgefährdende Risiken). Für eine konsistente Anwendung im Rahmen der

Seite 4/6 zum Schreiben vom 30.03.2026 an die Wirtschaftsprüferkammer

Qualitätskontrolle wäre eine klare begriffliche Differenzierung dieser beiden Termini und deren Verwendung in den Hinweisen hilfreich.

- Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, Qualitätskontrollen auf „Augenhöhe“ durchzuführen und damit einen fachlich fundierten und praxisnahen Austausch zwischen Prüfern sicherzustellen. Eine solche Ausgestaltung kann wesentlich zur Akzeptanz der Qualitätskontrolle beitragen.

Ohne die Gesamtverantwortung des verantwortlichen Prüfers für Qualitätskontrolle für die Steuerung und Erzielung der Qualität beim Auftrag einzuschränken, erscheint es aus unserer Sicht sachgerecht, dass sich der verantwortliche Prüfer für Qualitätskontrolle – über reine Unterstützungsleistungen hinaus – erfahrener Mitarbeiter bedienen kann. Die fachliche Expertise im Rahmen der Qualitätskontrolle sollte nicht ausschließlich an der formalen Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer festgemacht werden. In der Praxis verfügen auch besonders erfahrene und spezialisierte Mitarbeiter ohne Berufsexamina über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen in einzelnen Prüffeldern, deren Einbindung (analog zur Durchführung von Abschlussprüfungen) zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Qualitätskontrolle beitragen kann.

Eine solche Einbindung erscheint auch im Rahmen der Auftragsprüfung sachgerecht, sofern eine angemessene Anleitung, Überwachung und Durchsicht der Arbeitspapiere sowie eine abschließende Beurteilung durch den verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle gewährleistet bleibt.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu prüfen, ob es dem pflichtgemäßen Ermessen des verantwortlichen Prüfers für Qualitätskontrolle überlassen werden sollte, bei der Durchführung einzelner Teilaufgaben, einschl. Auftragsprüfungen, Mitarbeiter mit den notwendigen Erfahrungen und Kenntnissen unabhängig von formalen Berufsqualifikationen einzusetzen, ohne dass hierdurch seine Gesamtverantwortung berührt wird und die Qualität der Qualitätskontrolle leidet.

- Die KfQK empfiehlt bei großen WP-Praxen ein dreistufiges Vorgehen zur Auftragsauswahl. Die vorgeschlagene Methodik soll u.a. der Tatsache Rechnung tragen, dass der Nachschau bei großen WP-Praxen eine besonders große Bedeutung für ein wirksames Qualitätssicherungssystem zukommt.

Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, weshalb im Rahmen der Auftragsprüfung bei großen Praxen ein grundsätzlich anderes Vorgehen vorgesehen

Seite 5/6 zum Schreiben vom 30.03.2026 an die Wirtschaftsprüferkammer

werden sollte als bei kleineren Praxen. Die Qualitätskontrolle ist unabhängig von der Größe der WP-Praxis stets risikoorientiert und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Diese Grundsätze ermöglichen bereits eine angemessene Berücksichtigung unterschiedlicher Praxisstrukturen, ohne dass es einer pauschalen Differenzierung nach Praxisgröße bedarf. Darüber hinaus sollte die Auftragsprüfung, auch bei kleineren WP-Praxen, an den Ergebnissen der Nachschau ausgerichtet werden. Eine angemessene und wirksame Nachschau sollte sich – im Sinne eines risikoorientierten Vorgehens – unmittelbar auf Umfang und Ausgestaltung der Auftragsprüfung auswirken. Dieser Zusammenhang wird in dem Hinweis u.E. weder strukturell – etwa durch die gewählte Reihenfolge der Abschnitte bzw. dem Festhalten am oben dargestellten „Dreiklang“ – noch inhaltlich hinreichend deutlich.

Die Festlegung zusätzlicher Prüfungselemente, die nicht Gegenstand der Nachschau waren, sollte stets risikoorientiert erfolgen und nicht an feste quantitative Mindestvorgaben gebunden sein. Dabei erscheint es sachgerecht, dass mit zunehmender Anzahl von Aufträgen, die bereits Gegenstand der Nachschau waren und zu keinen Beanstandungen geführt haben, die Anzahl weiterer in die Auftragsprüfung einzubeziehender Aufträge entsprechend reduziert werden kann.

2. Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

- Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass das Qualitätssicherungssystem im Qualitätskontrollbericht über die Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen grundsätzlich nicht zu beschreiben ist. Dieser Ansatz ist sachgerecht, soweit die entsprechenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems regelmäßig bereits Gegenstand des Inspektionsberichtes sind.

Die vorgesehene verpflichtende Beschreibung des Nachschauprozesses bei großen gemischten Praxen erweckt den Eindruck, dass innerhalb des Qualitätssicherungssystems eine besondere Gewichtung einzelner Bestandteile vorgenommen wird. Die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems stehen jedoch in einer wechselseitigen Beziehung zueinander und tragen gemeinsam zu dessen Wirksamkeit bei. Eine hervorgehobene oder verpflichtende Darstellung eines einzelnen Elements würde daher eine sachlich nicht gebotene Gewichtung innerhalb des Qualitätsmanagementsystems bewirken.

Vielmehr kann es nach *IDW EPS 140 n.F. (10.2024)*, Tz. 109, erforderlich sein, einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems im

Seite 6/6 zum Schreiben vom 30.03.2026 an die Wirtschaftsprüferkammer

Qualitätskontrollbericht näher zu beschreiben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine solche Darstellung notwendig ist, um der KfQK zu ermöglichen, die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle innerhalb angemessener Zeit nachzuvollziehen. Zugleich soll hierdurch sichergestellt werden, dass die KfQK beurteilen kann, ob festgestellte Mängel der Wirksamkeit ggf. auf Mängel der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Entscheidung darüber, welche Elemente des Qualitätssicherungssystems trotz der Erleichterung gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle im Qualitätskontrollbericht darzustellen sind, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle zu überlassen. Damit würde den Umständen des jeweiligen Einzelfalls angemessen Rechnung getragen.

- Wir begrüßen die Bestrebungen, Arbeitshilfen zur Vermeidung von Doppelarbeiten zu konsolidieren und damit eine effizientere Durchführung der Qualitätskontrolle zu unterstützen. Eine solche Bündelung kann dazu beitragen, die Anwendung bestehender Vorgaben zu erleichtern und den Dokumentationsaufwand für die Praxen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang kann eine Arbeitshilfe in Form einer Excel-Datei, die insbesondere eine Überleitung von der Grundgesamtheit zur konkreten Auftragsauswahl sowie eine zusammenfassende Gesamtauswertung ermöglicht, eine hilfreiche Unterstützung darstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

